
S T A T U T E N

Box-Club Aarau

Inkraftsetzung

03.03.2025

1 Name und Sitz

Der 1920 gegründete Verein, besteht unter dem Namen «Box-Club Aarau» (BCA) und ist ein dem schweizerischen Boxverband (SBV) angeschlossener Verein im Sinne des Artikels 60 ff des ZGB, mit Sitz in Aarau.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt Folgendes:

- a) Ausübung und Förderung des Boxsportes in Aarau und Umgebung
- b) Körperliche Fitness aller Mitglieder
- c) Durchführung von Boxmeetings in der Region
- d) Beteiligung der Aktiv-Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland und Teilnahme an offiziellen Schweizer Meisterschaften
- e) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweck verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Kursangeboten
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Erträge aus Merchandising
- e) Überschüsse der Betriebsrechnung
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgesetzt. Von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ist der Vorstand ausgenommen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Allgemein

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Mitglieder können nicht gleichzeitig bei einem anderen an den (SBV) angeschlossenen Box-Club Mitglied sein. Ausnahmegewilligungen sind möglich und werden durch den Vorstand entschieden.

4.2 Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Mit der Aufnahme im Verein verpflichtet sich jedes Mitglied einerseits die Statuten, Reglemente und Anweisungen des Vereins anzuerkennen und Folge zu leisten. Andererseits sind alle Mitglieder verpflichtet, sich an die Reglemente des SBV und Richtlinien (u.a. Ethik-Charta) der Swiss Olympic zu halten.

4.3 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und ist mit dem Visum des Vorstandes sofort rechtskräftig, wenn das austretende Mitglied den finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ausnahmen werden durch den Vorstand entschieden.

4.4 Ausschluss und Beendigung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied jederzeit ohne Begründung ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins zuwiderhandelt, die Aufnahme in den Verein unter Verschweigung von belastenden Tatsachen erreicht hat oder sich den Statuten und Beschlüsse des Vereins oder den Anordnungen von Vorstand und Trainer widersetzt.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann das Mitglied vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Ausschlüsse werden dem SBV gemeldet und mit einer Boykottmeldung verbunden.
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ausgetretene oder ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an Vereinsversammlungen (kein Stimmrecht) und auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

5 Organisation

5.1 Allgemein

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst alle Mitglieder. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie delegierte Kontaktperson Swiss Olympic;

- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstands;
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- f) Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung;
- h) Entlastung des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

5.2.2 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte (bevorzugt im ersten Quartal) statt.

Die Einladung mit Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen (drei Wochen) schriftlich (E-Mail ist gültig) durch den Vorstand.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 42 Tage (sechs Wochen) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden, es sein denn, es sind sämtliche Vereinsmitglieder anwesend.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies der Präsident. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Tagesvorsitzenden.

5.2.3 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins wird in Art. 0 geregelt.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

5.3 Vorstand

5.3.1 Besetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Personen, die auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

5.3.2 Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstands:

- a) Führung der laufenden Geschäfte;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks;
- d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
- e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Mitglieder;
- h) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- j) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- k) Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung zur Erreichung der Vereinsziele

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

5.3.3 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand bestimmt selbst, wann eine Vorstandssitzung beschlussfähig ist, wie das Stimm- und Wahlrecht ausgestaltet ist und was bei Stimmgleichheit geschieht.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Für einzelne Vorstandsmitglieder und Trainer kann für ihr Engagement eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Vereinszweck bezogene Kosten (u.a. Ausbildungskosten) sowie effektive Spesen werden vom Verein übernommen. Der Vorstand entscheidet für weitere zweckgebundene Auslagen und kann ein separates Spesenreglement, welches den Geltungsbereich für den gesamten Verein umfasst, in Kraft setzen.

5.4 Revisionsstelle

5.4.1 Besetzung

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren fachlich geeigneten natürlichen Personen, wobei diese kein Vorstandsmitglied und keine Verwandten eines Vorstandsmitglieds sein darf. Sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person (Treuhandfirma) bestehen.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

5.4.2 Aufgaben

- a) Überprüfung der Buchhaltung sowie die Jahresrechnung des Vereins
- b) Erstattung eines Berichts zuhanden der Mitgliederversammlung

6 Finanzielle Bestimmungen

6.1 Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

6.2 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien und kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.

6.3 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Auflösung

7.1 Auflösung durch Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst und liquidiert werden.

Wird die Auflösung beschlossen, informiert der Vorstand den SBV schriftlich über die Durchführung der Liquidation. Die Mitgliederversammlung kann anstelle des Vorstands einen besonderen Liquidator, sofern beispielsweise SBV einen Liquidator stellt, wählen.

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine andere gemeinnützige Förderinstitution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7.2 Auflösung durch Fusion

Wird der Verein durch Fusion mit einer anderen vergleichbaren Förderinstitution aufgelöst, richtet sich der Übergang von Aktiven und Passiven nach dem Fusionsvertrag.

Dieser Vertrag ist durch den Vorstand abzuschliessen und durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

8 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 03.03.2025 sofort in Kraft und ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.